

99106020134000, 99106020134000

Berechnung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen Mitteilung

Heruntergeladen am 19.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/371770465/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99106020134000, 99106020134000
Leistungsbezeichnung I	Berechnung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen Mitteilung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Pflegebedürftig, Investition, Kapitalkosten, Pflegedienst, betriebsnotwendig, Miete, Pflegeheim, Investitionsaufwendungen, Finanzierung, Heim, Sozialhilfeempfänger, Pflegeeinrichtung, Instandhaltung, Förderung, Selbstzahler, pflegetätig,

Modul	Sachverhalt
	Investitionskosten, Sozialhilfe, Pflegekosten, ungefördert, Pflegesatz, Abschreibung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Pflegeversicherung (106)
Verrichtungskennung	Zustimmung (134)
SDG-Informationsbereich	Zugang zu Finanzmitteln auf nationaler Ebene
Lagen Portalverbund	Weitere Förderbereiche (2060990)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.07.2021
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/_82.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/_82.html
Teaser	Als Betreiberin und Betreiber einer Pflegeeinrichtung können Sie betriebsnotwendige Investitionskosten gesondert berechnen. Sofern Sie keine Förderung erhalten haben, müssen Sie die geplante Höhe dieser Kosten nur mitteilen.
Volltext	Als Betreiberin und Betreiber einer Pflegeeinrichtung können Sie betriebsnotwendige Investitionskosten (z. B. Miet oder Darlehenskosten für Gebäude, Kosten für langlebige Güter) gesondert berechnen, da diese nicht in den Kosten für Pflegevergütung, Unterkunft oder Verpflegung enthalten sein dürfen. Die Höhe dieser geplanten Kosten teilen Sie der zuständigen Landesbehörde mit (auch vor jeder Änderung). Dieses Verfahren gilt nur, wenn Sie keine Förderung der Investitionskosten nach Landesrecht erhalten haben – andernfalls verwenden Sie bitte die den Antrag für geförderte Einrichtungen, zu finden z. B. über die Website des RP Gießen Im Laufe des Antrags haben Sie auch die Möglichkeit, verschiedene Kostensätze (z. B. für Sozialhilfeempfänger und Selbstzahler) anzugeben. Sie können als Träger auch die Anzeige für mehrere

Modul	Sachverhalt
	Einrichtungen tätigen. genauere Berechnungsgrundlagen müssen Sie nicht beizufügen.
Erforderliche Unterlagen	• Vergütungsvereinbarung (bei Inrechnungstellung an Pflegebedürftige der Sozialhilfe)
Voraussetzungen	• Ihre Einrichtung hat den Sitz in Hessen • Sie haben keine Förderung für die Investitionsaufwendungen erhalten (vgl. §82 Abs. 3 SGB XI bitte verwenden Sie andernfalls den Antrag für geförderte Einrichtungen, zu finden z. B. über die Website des RP Gießen) • Es wurden Investitionskosten im Sinne des § 82 Abs. 4 SGB XI berechnet oder werden planmäßig in naher Zukunft berechnet
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	• Sie erhalten bei Angabe einer EMail-Adresse eine automatisierte Eingangsbestätigung • Sie erhalten in der Regel keine weitere Rückmeldung des Regierungspräsidiums, da laut Gesetz auch keine Zustimmung erforderlich ist. Nur in seltenen Fällen kann eine Rückfrage des Regierungspräsidiums erforderlich sein. Das Regierungspräsidium gibt einzelne Daten (jedoch keine personenbezogenen Daten) ggf. an andere berechtigte Stellen weiter, um eine bessere Transparenz über die Höhe der Investitionskosten im Vergleich der Einrichtungen zu ermöglichen.
Bearbeitungsdauer	Keine
Frist	Die Mitteilung muss vor der geplanten Erhebung erfolgen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	https://rp-giessen.hessen.de/soziales/soziale-angelegenheiten/investitionskosten https://rp-giessen.hessen.de/soziales/soziale-angelegenheiten/investitionskosten
Rechtsbehelf	

Modul	Sachverhalt
Kurztext	• Betrifft Pflegeeinrichtungen (ambulant und stationär) • Mitteilung der sog. „betriebsnotwendigen Investitionskosten“ • Gilt nur, wenn keine Förderung bezogen wurde (dann anderer Antrag für geförderte Einrichtungen) • Zuständig: RP Gießen (hessenweit)
Ansprechpunkt	Das Regierungspräsidium Gießen ist für das gesamte Landesgebiet Hessens zuständig. https://rp-giessen.hessen.de/soziales/soziale-angelegenheiten/investitionskosten https://rp-giessen.hessen.de/soziales/soziale-angelegenheiten/investitionskosten
Zuständige Stelle	Bitte wenden Sie sich an das Regierungspräsidium Gießen.
Formulare	• Onlineverfahren
Ursprungsportal	Berechnung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen Mitteilung, Calculation of capital expenditure required for operations Communication